

Protokoll

der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Donnerstag, 4. April 2019, 10.00 – 16.30 Uhr

BMFSFJ, Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Teilnehmende:

Siehe Anlage

Tagesordnung:

- TOP 0: Begrüßung, Einführung und Protokollbestätigung der zweiten Sitzung
- TOP 1: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)
- 1.1 Bericht aus der UAG QS
 - 1.2 Wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung
- TOP 2: Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie
- 2.1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern
 - 2.2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - 2.3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung
 - 2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern
 - 2.5 Heimerziehung
 - 2.6 Inobhutnahme
- TOP 3: Sonstiges

Anlagen:

- Teilnehmenden-Liste
- Sitzungsunterlage zu TOP 0:
Konsolidiertes Protokoll „Wirksamer Kinderschutz“
- Sitzungsunterlage zu TOP 0:
Überarbeitetes Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“
- Sitzungsunterlage zu TOP 1:
Kurzübersicht Bericht aus der UAG QS
- Sitzungsunterlage zu TOP 2:
Arbeitspapier „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“
- Sitzungsunterlage TOP 2:
Online-Kommentierungen und Stellungnahmen zum Arbeitspapier der 3. AG-Sitzung

TOP 0: Begrüßung, Einführung und Protokollbestätigung der zweiten Sitzung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks begrüßt die AG-Mitglieder sowie die eingeladenen Fachexpertinnen und -experten und führt in die Tagesordnung ein. Sie erläutert den formalen Ablauf der Sitzung und bittet um Verständnis dafür, dass aufgrund der gebotenen Wahrung der personellen Kontinuität für eine zielführende Diskussion in der AG keine weiteren Mitglieder bzw. Stellvertretungen zugelassen werden können. Sie bedankt sich bei den Anwesenden für die Kommentierungen und Stellungnahmen zum Arbeitspapier sowie für die Mitarbeit im Rahmen der Online-Konsultation. Sie erinnert an die Anregung der AG-Mitglieder, die eingeladenen Fachexpertinnen und -experten nicht erst nach der Diskussion des Arbeitspapiers im Block zu hören, sondern sie schon davor stärker in die Diskussion einzubeziehen und bittet die Expertinnen und Experten, sich auch außerhalb der Diskussionspunkte, zu denen sie eingeladen wurden, aktiv in die Debatte zum Arbeitspapier einzubringen.

Im Hinblick auf die optimale Durchführung der Sitzung bittet **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** darum, sich inhaltlich kurz zu fassen und Wiederholungen zu vermeiden. Sie weist darauf hin, dass alle schriftlichen Stellungnahmen und Kommentierungen berücksichtigt werden. Bis zum 11. April 2019 können zum vorliegenden Arbeitspapier noch schriftliche Stellungnahmen eingereicht werden. Alle Stellungnahmen werden auf der Internetseite zum Dialogprozess veröffentlicht und im Abschlussbericht berücksichtigt. Personen/Institutionen, die einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahme widersprechen möchten, können dies bis zum 11. April 2019 an die Geschäftsstelle zurückmelden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks eröffnet die Protokollabstimmung und bedankt sich bei Herrn Prof. Dr. Gerlach und Frau van Eyck für die Erstellung des Protokolls. Das Protokoll wird bei fünf Enthaltungen verabschiedet. Zum Arbeitspapier bittet **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** um eine Rückmeldung, ob das vorliegende Arbeitspapier veröffentlicht werden könne.

Herr Holke (**Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK)**) fragt nach Ranking und Wertung der einzelnen Handlungsoptionen im Arbeitspapier.

Herr Rosenow (**Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)**) hat keinen Einwand gegen eine Veröffentlichung. Er moniert jedoch die Begrifflichkeit „abgestimmtes Arbeitspapier“ und bittet darum, zukünftig einen anderen Begriff zu verwenden.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt aus, dass es sich bei dem Papier um eine schriftliche Einführung des BMFSFJ in das Thema handele, wobei keine Priorisierung der Einzelthemen vorgenommen worden seien. Im Rahmen der Abstimmung gehe es darum, die Veröffentlichung mit den Teilnehmenden der AG abzustimmen. Frau Gold (**Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) - Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)**) weist darauf hin, dass das Arbeitspapier als Arbeitsgrundlage angesehen werde.

Frau Lange (**JFMK - Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**) macht deutlich, dass es ihrer Ansicht nach um eine Abstimmung zur Veröffentlichung gehe.

TOP 1: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)

Bericht aus der UAG QS

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks moderiert das Thema an und weist daraufhin, dass die Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS) eine Tischvorlage mit den relevantesten statistischen Daten als Überblick für die heutige Sitzung vorbereitet habe (siehe Anlage). Es handele sich um eine Kurzübersicht der relevantesten Daten der amtlichen Statistik zu den AG-Themen, da es nahezu unmöglich sei, einen Überblick über alle relevanten Forschungsbefunde zu geben.

Frau Bundszus führt in den Tagesordnungspunkt ein und berichtet aus der Sitzung der UAG QS vom 18. März 2019. Schwerpunkt sei die Nachbereitung der zweiten AG-Sitzung zum Thema „Wirksamer Kinderschutz“ gewesen, insbesondere im Hinblick auf die Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der diskutierten fachlichen Vorschläge und Handlungsoptionen. Ausgehend von dem im KJSG ausgewiesenen Erfüllungsaufwand, der auch öffentlich sei, seien die verschiedenen Handlungsoptionen betrachtet worden und insbesondere die Plausibilität der Annahmen, die dem Erfüllungsaufwand zugrunde liegen, diskutiert worden. Darüber hinaus sei vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer (**FÖV**) das Projekt „Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ vorgestellt und in der UAG andiskutiert worden. Ergebnisse dieses Projektes würden in der AG-Sitzung im September präsentiert werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet Herrn Prof. Dr. Macsenaere (**Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)**) die Datenübersicht zu erläutern.

Herr Prof. Dr. Macsenaere (**IKJ**) bedankt sich bei der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ Stat.) der Technischen Universität Dortmund und dem Statistischen Bundesamt für die gute Zusammenarbeit und weist auf den soeben erschienenen Kinder- und Jugendhilfereport 2018 der AKJ Stat. hin. Weiterer Dank für die Unterstützung gehe an Herrn Müller-Fehling (Deutscher Behindertenrat (DBR), Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)).

Herr Prof. Dr. Macsenaere (**IKJ**) nimmt Bezug auf die durch die UAG QS vorgelegte Kurzübersicht und weist insbesondere auf zwei auffällige Punkte hin: zum einen sei den statistischen Daten ein deutlicher Anstieg der Hilfen zur Erziehung zu entnehmen; dies sei unter anderem auf die Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zurückzuführen. Zum anderen seien außerordentliche regionale Disparitäten bei der Inanspruchnahme festzustellen, u.a. auch in Teilbereichen, zum Beispiel bei den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Darüber hinaus weist Herr Prof. Dr. Macsenaere (**IKJ**) darauf hin, dass die Zahlen auf Seite 10, unter TOP 5 der Tischvorlage zu den Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen, bisher in keiner amtlichen Statistik veröffentlicht seien. Diese Daten seien in Zusammenarbeit mit Herrn Müller-Fehling (DBR, bvkm) und dem Statistischen Bundesamt zusammengetragen worden.

Frau Becker (**Bundesministerium für Gesundheit (BMG)**) wünscht eine Beteiligung des BMG in der UAG QS. Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** begrüßt die Teilnahme vom BMG an der UAG QS.

Herr Müller-Fehling (**DBR, bvkm**) weist darauf hin, dass für den Bereich der Kinder mit Behinderungen in Fremdunterbringungen kaum empirische Daten vorlägen. Es sei nahezu unmöglich, belastbare Zahlen zusammenzutragen. Er regt an, dass die AKJ Stat. um Unterstützung bei der Erhebung der Daten, gegebenenfalls über die Landesjugendämter, gebeten werde.

Frau Seidel (**Careleaver e.V.**) spricht sich dafür aus, auch zum Thema Kostenheranziehung Zahlen zu ermitteln; besonderes Interesse bestehe an der Aufschlüsselung der Einnahmen durch die Kostenheranziehung junger Volljähriger.

Herr Bahr (**AGJ, Landesjugendamt Rheinland**) regt an, sich mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) in Verbindung zu setzen. Diese führe seit längerer Zeit, gemeinsam mit der ConSens Forschung und Beratung GmbH, eine Statistik, die möglicherweise auch Daten bezüglich junger Menschen mit Behinderungen beinhalte.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)**) bezweifelt, ob die Daten der BAGüS ausreichend seien und regt an, die Träger der Eingliederungshilfe als Beteiligte in die UAG Statistik einzubeziehen, um unter anderem auch Zahlen zu der Zielgruppe der jungen Menschen mit einer Lernbehinderung zu erfassen.

Herr Prof. Dr. Kölch (**Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (DGKJP), Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH**) merkt an, dass über die stationären Leistungsbereiche hinaus auch im ambulanten Bereich Daten erhoben werden sollten.

Herr Neupert (**MOMO - The voice of disconnected youth**) weist auf mögliche „blinde“ Flecken in der Statistik hin. Der Bereich der obdach- und wohnungslosen jungen Menschen werde aktuell nicht berücksichtigt. Hier bestehe Nachbesserungsbedarf. Er empfiehlt in diesem Zusammenhang eine Orientierung an der Wohnungslosenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) sieht im Rahmen der Statistik weitere unbeleuchtete Bereiche. So sei aus dem Bereich der gesetzlichen Betreuung bekannt, dass insbesondere die Thematik der sogenannten „jungen Wilden“ deutlich zunehme. Er regt an, Zahlen zu dieser Zielgruppe ebenfalls zu erfassen.

Frau Prof. Dr. Zinsmeister (**DBR, Technische Hochschule Köln (TH Köln)**) bittet darum, in der Diskussion Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht pauschal mit „Eingliederungshilfeempfangenden“ gleichzusetzen und damit implizit alle anderen Leistungen der Kinder und Jugendhilfe, insbesondere die Hilfen zur Erziehung, zu Leistungen für nichtbehinderte Kinder und Jugendliche zu erklären. Diese Leistungen stehen allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig davon, ob sie behindert sind oder nicht.

Herr Prof. Dr. Nüsken (**Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL)**) merkt an, dass die Befassung mit regionalen Disparitäten einhergehen müsse mit der Beantwortung der Frage, in wie weit solche großen regionalen Unterschiede im Rahmen der qualitativen und quantitativen Leistungserbringung akzeptabel seien. Es gehe hierbei um die Frage, wie ein angemessenes Fachcontrolling auszusehen habe.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich für die Hinweise und sichert zu, alle Fragen und Anmerkungen weiterzuleiten.

1.2 Wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung

Herr Prof. Dr. Macsenaere und Frau Feist-Ortmanns (beide **IKJ**) berichten über den aktuellen Stand der Betroffenenbeteiligung und weisen darauf hin, dass aktuell lediglich die Befunde aus den qualitativen Forschungssträngen vorlägen und diese nur einen Teilaspekt des Forschungsvorhabens darstellten. Im Verlauf der nächsten Sitzungen sei man dann zunehmend in der Lage, auch Ergebnisse aus den quantitativen Erhebungen vorzustellen. Weiterhin stellen sie das Modul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe: Betroffenen eine Stimme geben“ vor.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet um Wortmeldungen zum Thema.

Herr Holke (**APK**) fragt an, ob der Selbsthilfeaspekt ausreichend berücksichtigt worden sei.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)**) erkundigt sich, was genau unter „hochproblematischen Kinderschutzverläufen“ zu verstehen sei und spricht sich für eine ressourcenorientierte Herangehensweise sowie für eine Vermeidung einer defizitären Vorgehensweise aus.

Frau Welke (**DBR, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (Lebenshilfe)**) weist auf eine ihr vorliegende Rückmeldung einer Interviewten hin. Diese sei nicht glücklich über die Gesprächssituation gewesen.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) begrüßt das Aufgreifen der Themen Beziehungen und verlässliche Beziehungen im Arbeitspapier. Sie regt weiterhin an, von Beziehungen und nicht von Bindungen zu sprechen und bittet um eine entsprechende Differenzierung in weiteren, noch folgenden Arbeitspapieren.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (SOCLES)**) fragt an, wie und durch wen die Begrifflichkeit „hochproblematische Kinderschutzverläufe“ definiert werde und ob bereits bestehende wissenschaftliche Bearbeitungen dieser Thematik in die hier angelegten Überlegungen einbezogen würden.

Herr Prof. Dr. Macsenaere (**IKJ**) erläutert zur Definition der „hochproblematischen Kinderschutzverläufe“, dass eine Orientierung am Gesetz notwendig sei und verweist auf den § 8a SGB VIII, der im Fachgremium am Vortag als Forschungsmaßstab andiskutiert worden sei. Frau Feist-Ortmanns (**IKJ**) ergänzt im Sinne der voran gestellten Nachfragen, dass in den durchgeführten Fokusgruppen und Interviews das Thema „Selbsthilfe“ nicht explizit behandelt worden sei und, dass an bestehende wissenschaftliche Bearbeitungen dieser Thematik methodisch angeknüpft werde. Sie sagt Frau Welke zu, das Anliegen zur Befragung bilateral zu klären.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich für die Ausführungen und informiert darüber, dass der Wunsch, das Thema „hochproblematische Kinderschutzfälle“ gesondert zu betrachten, auf der fachpolitischen Bundesebene formuliert und entsprechend aufgenommen worden sei.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner macht deutlich, dass es bei hochproblematischen Kinderschutzverläufen im Rahmen dieser Forschung um spezifische Fallkonstellationen im Kontext einer Gefahrenabwehr durch Jugendamt bzw. Familiengericht gehe. Werden Fallverläufe subjektiv durch die Beteiligten als hochproblematisch eingestuft, werde gemeinsam mit dem Expertinnen- und Expertengremium und dem Forschungsteam bewertet, inwiefern sich diese Fälle ggf. für eine Rekonstruktion und letztlich eine Analyse zur Identifizierung struktureller bzw. systemischer Veränderungsbedarfe eignen würden.

Frau Gold (JFMK - Bayern, StMAS) führt aus, dass die Erläuterungen Klarheit gebracht hätten und schlägt vor, den Begriff „hochkritisch“ anstatt „hochproblematisch“ zu verwenden, da sonst der Rückschluss gezogen werden könnte, dass es sich um gescheiterte Prozesse handle, die betrachtet werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks weist abschließend daraufhin, dass die Begrifflichkeit „hochproblematische Kinderschutzverläufe“ auf politischer Ebene definiert und dementsprechend in diesen Prozess aufgenommen wurde.

TOP 2: Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie

Frau Dr. Schmid-Obkirchner erläutert, dass das vorliegende Arbeitspapier sich nicht so eng am KJSG orientiere wie das vorherige Arbeitspapier, da die Themen dieser Sitzung nur punktuell Teil des KJSG gewesen seien. Einige Teile des Regierungsentwurfs der letzten Legislaturperiode seien im KJSG enthalten gewesen, andere nicht. Das Arbeitspapier sei daher offener formuliert, nehme aber dort, wo es Regelungen im KJSG gegeben habe, auf diese Bezug. Das Papier orientiere sich am Gesamtziel: der Ausrichtung der Regelungen am Kindeswohl.

2.1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt in das Thema, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG sowie der Online-Konsultation schlaglichtartig zusammen, die bis zum 28. März 2019 vorlagen. So sei das Thema der Einbeziehung der Eltern in jeder Hinsicht einhellig als fachlich wichtig und hoch bedeutend bewertet worden. Hinsichtlich des Themenkomplexes „Beteiligung“ sei die Frage aufgeworfen worden, inwieweit Regelungen nötig seien oder ein Vollzugsdefizit vorliege; hier habe Uneinigkeit geherrscht. Es sei auch überlegt worden, ob nicht mehr Kooperationspartner einzubeziehen seien. In diesem Zusammenhang sei auch die Frage aufgeworfen worden, ob man sich nur auf nichtsorgeberechtigte Eltern oder insgesamt auf relevante Personen beziehen solle. Zum Themenkomplex „Unterstützung der Eltern“ sei die Stimmungslage nicht so heterogen. Angeregt worden sei, dass eine Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten sinnvoll sein könnte. Im Hinblick auf eine stärkere Verbindlichkeit hinsichtlich der Unterstützung der Eltern sei ein relativ positives Bild sichtbar. Auch die Frage nach der Finanzierung sei in diesem Zusammenhang aufgeworfen worden. Immer wieder sei die Orientierung am Kindeswohl betont worden. Weitere Vorschläge habe es beispielsweise gegeben bezüglich Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren der Eltern z. B. im Kontext der Betriebserlaubnis, hinsichtlich der Begleitung junger Volljähriger bei der Rückkehr oder auch bezüglich eines allgemeinen Aufklärungsanspruchs für Eltern. Als wichtig sei ebenfalls die

Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilien und Pflegefamilien bewertet worden, insbesondere um Loyalitätskonflikte zu vermeiden und Kontinuität zu gewährleisten. Erfolgt sei auch der Hinweis, dass keine Kindeswohlgefährdung bagatellisiert werden dürfe.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet um Anmerkungen zum Sachverhalt.

Herr Dr. Jahnke (**Stab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**) empfiehlt, das Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ mitzubedenken.

Herr Bierdel (**Jugendamt des Landkreises Euskirchen**) bezweifelt, dass kleinschrittigere Verfahrensvorgaben auf Bundesebene zu einer Verbesserung der Qualitätsentwicklung in der Praxis führen würden.

Frau Offer (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städtetag (DST)**) berichtet über die ihr vorliegenden Rückmeldungen von Jugendämtern. Oftmals fehle es am Mitwirkungswillen der Eltern. Es gebe auch Fälle, in denen eine enge Beteiligung der Eltern nicht sinnvoll sei, z.B. in Kinderschutzfällen. Es bestehe der Wunsch, eine Formulierung zu finden, in denen solche Konstellationen berücksichtigt werden.

Frau Welke (**DBR, Lebenshilfe**) weist darauf hin, dass die Hilfen zur Erziehung nicht allen Familien gleichermaßen zur Verfügung stehen würden. Familien mit Kindern mit Behinderungen würden häufig nicht berücksichtigt.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) sieht die Gefahr einer Überstandardisierung. Die Beziehungsqualität leide bei zu vielen Standards. Er rät dazu, positive Entwicklungsverläufe zu berücksichtigen und auf einen defizitären Ansatz zu verzichten.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) weist darauf hin, dass die bestehenden Gesetze bereits den Aspekt „Beteiligung“ beinhalten. Zentrales Steuerungsinstrument zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen sei eine qualifizierte Hilfeplanung. Ausschlaggebend für eine entsprechende Umsetzung sei insbesondere die personelle Ausstattung bei den öffentlichen Trägern. Besonders wichtig sei ferner die Qualifizierung aller am Hilfeprozess Beteiligten.

Frau Lange (**JFMK - Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**) stimmt der Ansicht von Frau Gold ausdrücklich zu.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) weist darauf hin, dass ein reiner „Gesetzesbefehl“ relativ wenig Effekte im Hinblick auf die Arbeit mit den Herkunftssystemen habe. Vielmehr bedürfe es der Schaffung von Anreizen, beispielsweise durch Entlastungen des Herkunftssystems sowie fachlich gute Konzepte. Im Hinblick auf die Wortmeldung von Frau Welke (DBR, Lebenshilfe) ergänzt Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**), dass die geteilte Zuständigkeit bei Kindern mit Behinderungen zu erheblichen Schwierigkeiten an der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe führe. Dies könne durch eine Gesamtzuständigkeit im SGB VIII behoben werden. Bis dahin bedürfe es aber klarer, getrennter Zuständigkeitszuweisungen.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) regt an, die Perspektive der Leistungsgewährung mitzubedenken. Obwohl Leistungen im Rahmen der aktuellen Gesetze möglich seien, zum Beispiel die Doppelhilfe, würden Hilfen häufig nicht gewährt. Sie fragt an, ob die Erfassung



der Gewährung von Doppelhilfen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung erfasst werden könnte.

Frau Dr. Thiele (**PFAD - Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (PFAD)**) weist auf die Trennung zwischen sorgeberechtigten und nicht sorgeberechtigten Eltern hin. Eltern ohne Sorgerecht seien ebenfalls in den Blick zu nehmen. Arbeit mit den Eltern sei zudem etwas anderes als Kontakt mit dem Kind und differenziert zu betrachten.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) merkt an, dass die aktuelle Gesetzeslage bereits eine gute Praxis ermögliche, da sie den Jugendämtern viele Freiheiten einräume. Es stelle sich die Frage, wie gesetzliche Regelungen aussehen können, damit diese in der Praxis zu einer besseren Umsetzung gelangen. Rechtsansprüche könnten hier durchaus eine entsprechende Wirkung haben. Die fehlende Mitwirkungsbereitschaft mancher Eltern stünde dem nicht entgegen. Die Jugendämter müssten den Anspruch derjenigen Eltern erfüllen, die diesen auch geltend machen. Wollten die Eltern dies nicht, entstünde natürlich auch keine Pflicht zur Anspruchserfüllung seitens des Jugendamts.

Herr Wegner (**Vereinte Dienstleistungsgesellschaft (ver.di)**) weist darauf hin, dass aus der Perspektive der Beschäftigten in den Jugendämtern, insbesondere den ASDs, häufig hohe Fallzahlen und schlechte Arbeitsbedingungen bemängelt würden. Auch sei ein Rückgang bei der Entwicklung von offenen Angeboten feststellbar.

Frau Offer (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DST**) merkt an, dass man niemanden zwingen könne, seine Rechte wahrzunehmen. Man müsse deutlich die Aufgabe der Jugendämter darstellen und begrenzen. Eine Klarheit in den Texten sei wichtig. Es ginge um die Frage, was Jugendämter anbieten müssen und was ggf. in andere Kontexte gehöre.

Herr Holke (**APK**) empfiehlt, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit mit psychisch kranken Eltern, eine Kooperationsverpflichtung gesetzlich zu verankern.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet um Rückmeldungen zu den Abschnitten „Handlungsbedarf“ und „Handlungsoptionen“.

Herr Dr. Esser (**Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)**) erläutert, man habe gute Erfahrungen mit der Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern gemacht; zugleich halte er einen Rechtsanspruch für nicht sorgeberechtigte Eltern für fatal. Ein Beratungs- und Begleitungsanspruch der Eltern sei notwendig um vorhandene Vollzugsdefizite auszugleichen. Eine Vermischung mit der Hilfeplanung für die Kinder sei nicht sinnvoll; es werde eine klare Trennung befürwortet, um die Kinder nicht aus dem Blick zu verlieren.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP**) spricht sich für die Handlungsoptionen 8 und 9 im Arbeitspapier aus. Besondere Bedürfnisse von Familien mit Kindern mit einer Behinderung sollten im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich berücksichtigt werden.

Herr Freese (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Landkreistag (DLT)**) bezweifelt, ob es einen Mangel an gesetzlichen Regelungen gebe. Vor dem Hintergrund des Personalmangels in den Jugendämtern sei Vorschlag 3 vorstellbar.



Herr Koch (**Moderator des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)**) spricht sich dafür aus, Elternbeteiligung deutlicher gesetzlich zu regeln – auch mit einer Nachweispflicht. Er verweist auf die vorliegenden Ergebnisse des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“. Im Bereich der Pflegekinderhilfe seien die Artikulationsfähigkeiten der Eltern zu stärken. Auch sei über ein Anreizsystem nachzudenken.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) empfiehlt zwei Punkte zu verstärken: Zum einen seien die Kombination von Hilfen und die entsprechende Empirie hierzu genauer in den Blick zu nehmen und zum anderen sei die Thematik der Nachbetreuung nach Rückführung aufzunehmen, da auch in diesem Bereich wenige empirische Daten vorhanden seien.

Frau Welke (**DBR, Lebenshilfe**) schildert einen Praxisfall, in welchem Eltern mit kognitiver Beeinträchtigung sich einen begleiteten Umgang nach § 18 SGB VIII wünschen und sich in einer schwierigen Situation befänden. Bei der Ressourcenbetrachtung müssten solche Probleme berücksichtigt werden.

Frau Spieker (**JFMK - Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien Hansestadt Hamburg (BASFI)**) verweist darauf, dass es sicherlich Grenzen in der Elternarbeit gebe, jedoch auch immer noch ungenutzte Optionen vorhanden seien. Insbesondere die Frage der Rückführung dürfe nicht unter fiskalischen, sondern müsse unter fachlichen Gesichtspunkten geklärt werden. Mitzubedenken sei die personelle Ausstattung der Jugendämter.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) teilt mit, dass sie die aktuelle Gesetzeslage für sehr konkret halte. Sie bittet um Beispiele, wo es darüber hinaus Regelungen brauche. Es bleibe aus ihrer Sicht eine qualitative Vollzugs- und eine personelle Ausstattungsfrage.

Herr Dr. Rodeck (**Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)**) gibt zu bedenken, dass die Formulierung eines Rechtsanspruches eine Konkurrenzsituation zur Perspektivklärung des Kindes darstelle. Daher empfiehlt er, die Perspektive des Kindes in diesem Zusammenhang mehr in den Blick zu nehmen.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) regt an, im Gesetz zukünftig nicht an das Sorgerecht anzuknüpfen. Elternrechte und Kinderrechte sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks erinnert, dass es in der Diskussion um einen Anspruch auf Beratung und nicht um einen Anspruch auf Rückführung gehe.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) erörtert, wie weit gesetzliche Normen Auswirkungen auf die Praxis hätten. Gesetzlich normierte Strukturen, wie z.B. die Trennung zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe würden nicht funktionieren. Eine Gesamtzuständigkeit wäre hilfreicher. Die Strukturen sollten verändert werden.

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) weist darauf hin, dass in den §§ 36 und 37 SGB VIII die Elternberatung und -unterstützung sehr auf die Rückführung fokussiert sei, hingegen in § 34 Abs. 2 und § 33 SGB VIII die Fremdunterbringung auf Dauer als Option genannt sei, ohne Hinterlegung einer Elternberatung. Hier würden zwei Logiken auseinanderklaffen. Ein Rechtsanspruch wäre eine gute Möglichkeit, um Rechtsdefizite sinnvoll anzugehen.

Herr Dr. Rodeck (**DGKJ**) weist im Hinblick auf den Beitrag von Herrn Dr. Meysen (AGJ, SO-CLES) darauf hin, dass es nicht darum ginge, Elternrechte gegen Kinderrechte auszuspielen, sondern um die Berücksichtigung beider Perspektiven in Kombination.

Herr Prof. Dr. Krause (**IGfH**) befürwortet, Eltern von Anfang an zu beteiligen. Hilfe als Familienkonzept zu gestalten sei ein guter Weg.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks merkt an, dass die Situationen von Kindern sehr vielfältig seien und dadurch die Herausforderung bestehe, die Unterschiedlichkeit von Interventionen zu berücksichtigen.

Herr Pfeifle (**Deutsches Institut für Urbanistik e.V. (Difu)**) versteht die Arbeitspapiere als Erläuterung von Handlungsbedarfen und nicht als Vorwurf gegenüber den Jugendämtern. Er versichert, dass Jugendämter einen hohen fachlichen Standard, gemessen an den vorhandenen Ressourcen, vorhalten. Zu den Elternrechten merkt er an, dass das Kindeswohl im Vordergrund stehe. Für das Kindeswohl sei aber auch der Umgang mit den Eltern entscheidend. Er spricht sich eindeutig für einen Rechtsanspruch aus. Etwaige Mehrfachansprüche müssten konkretisiert werden. Nicht sorgeberechtigte Eltern sollten im Gesetz explizit benannt werden.

Frau Dr. Fellenberg (**Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)**) weist darauf hin, dass mit Blick auf das verfassungsrechtliche Elternrecht ein Rechtsanspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch für die Herkunftseltern nach Entzug der elterlichen Sorge erforderlich sein dürfte, wenn die Einführung einer Dauerverbleibensanordnung in Erwägung gezogen werde. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bedankt sich für die Stellungnahmen und Hinweise und versichert, dass die Beiträge festgehalten und im Prozess berücksichtigt werden.

2.2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt in das Thema, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG sowie der Online-Konsultation schlaglichtartig zusammen, die bis zum 28. März 2019 vorlagen. So habe es unterschiedliche Rückmeldungen zum Bereich der Perspektivklärung gegeben; einige hielten eine Klarstellung für notwendig, aber nicht zu detailliert; andere hielten die aktuellen Regelungen für ausreichend; weitere forderten, man müsse im Gesetz unbedingt deutlicher werden. Die Dauerverbleibensanordnung im BGB sei bis auf eine Gegenstimme befürwortet worden. Im Bereich von Pflegekindern mit Behinderungen habe es viele Stimmen für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gegeben. Bedarfsgerechte Hilfen für junge Volljährige mit Behinderungen sowie die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einrichtungen seien ebenfalls thematisiert worden. Es sei auch die Frage aufgeworfen worden, welche Auswirkungen das BTHG habe. Weitere Vorschläge seien erfolgt, u.a. im Hinblick auf § 86 Abs. 6 SGB VIII und einen allgemeinen Beratungsanspruch für Eltern.

Von der Fachöffentlichkeit sei hervorgehoben worden, wie wichtig es sei, Kinder und Jugendliche in der Planung mitzunehmen und Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten; eine gesetzliche Klarstellungsforderung dazu sei heterogen bewertet worden. Weitere Anregungen seien erfolgt, beispielsweise einen Verfahrensbeistand für Kinder im



Hilfeplanverfahren aufzunehmen, ein Zeitfenster für die Rückführung zu setzen sowie die Forderung nach einer inklusiven Lösung.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks weist daraufhin, dass in der folgenden Diskussion die Rückmeldungen zum Sachverhalt, den Handlungsbedarfen und den Handlungsoptionen gemeinsam erfolgen können.

Herr Dr. Esser (**BVKE**) sieht die angemessene Berücksichtigung der Bindungen von Kindern und Jugendlichen, die längerfristig in Einrichtungen und Pflegefamilien leben, als einen wichtigen Schritt und Meilenstein an und spricht sich für die Dauerverbleibensanordnung aus.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) begrüßt die Aufnahme der Thematik und weist daraufhin, dass auch die Geschwisterbeziehungen sehr wichtig für die kindliche Bindung seien. Sie bittet um Prüfung inwieweit diese Perspektive einfließen kann.

Frau Lange (**JFMK - Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**) nimmt eine kritische Haltung zur Dauerverbleibensanordnung ein. Die aktuelle Rechtslage lasse bereits jetzt einen Dauerverbleib zu. Wenn die derzeit geltende Verbleibensanordnung um eine Dauerverbleibensanordnung erweitert werde, bestehe zudem die Gefahr, dass weniger Eltern freiwillig Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege beantragen, aus Angst, ihre Kinder dauerhaft nicht mehr in ihren Haushalt zurückführen zu können. Zudem regule § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII bereits, dass, sofern sich eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreichen lasse, alle Beteiligten eine dem Kind dienliche Lebensperspektive erarbeiten sollen. Außerdem werde die Eingriffsschwelle, Kinder dauerhaft außerhalb des elterlichen Haushaltes unterzubringen, deutlich abgesenkt, ohne dass den Eltern das Sorgerecht entzogen werde. .

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks betont in diesem Zusammenhang, dass Kinder ein Recht auf Eltern hätten. Die Interessen des Kindes stünden im Zentrum. Dazu zähle auch die Stabilisierung der Eltern. In jedem individuellen Fall müsse mit dem Blick auf das Kindeswohl entschieden werden.

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) hält das Instrument der Perspektivplanung von Beginn der Hilfe an für wichtig. Eine Dokumentation im Rahmen der Hilfeplanung sei notwendig. Ein Kind solle nach 7 Jahren in einer Pflegefamilie nicht immer wieder mit einer Rückführung konfrontiert werden.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) misst der Perspektivklärung ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Bestehe eine Kindeswohlgefährdung, haben die Elternrechte ihre Grenzen, die Sicherstellung des Kindeswohls sei oberster Maßstab. Das Thema „Adoption“ müsse von Anfang an mitgedacht und eine sichere Rechtslage hergestellt werden.

Herr Prof. Dr. Krause (**IGfH**) berichtet von aktuellen Forschungsergebnissen im Kontext von Betroffenenbeteiligung. Der Beteiligungsaspekt der Kinder und Jugendlichen sollte seiner Ansicht nach im Gesetz verankert werden, um zu gewährleisten, dass die Kinder auch wirklich gehört werden.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) berichtet über den Ansatz „concurrent planning“. Dieser beinhaltet, dass alle Beteiligten mitwirkten und alle sich einig seien, wo das Kind dauerhaft verbleiben solle in Anerkennung ihrer jeweiligen Rolle. Weiterhin sei es schwierig, Geschwisterkinder gemeinsam unterzubringen. Die Auslastungsquoten von Einrichtungen lägen häufig zwischen 92 bis 95 %. Plätze könnten daher nicht dauerhaft freigehalten werden. Diese



strukturelle Ebene sei relevant und müsse beachtet werden. Es müssten ggf. entsprechende Angebote für Geschwisterkinder geschaffen werden.

Frau Porr (**JFMK - Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV)**) kann die Bedenken von Herrn Dr. Meysen (AGJ, SOCLES) nachvollziehen. Die Regelung zur Dauerverbleibensanordnung als Möglichkeit, die Perspektiven für Kinder und Jugendliche zu klären und zu stabilisieren, werde unterstützt; es handle sich um einen zentralen Punkt. Die Regelung sei im Regierungsentwurf der letzten Legislaturperiode sehr fein austariert und könne nur im Gesamtpaket verabschiedet werden.

Herr Müller-Fehling (**DBR, bvkm**) bedankt sich dafür, dass das Thema „Pflegekinder“ mit Behinderungen so exponiert als Diskussionspunkt aufgenommen worden sei. In der Regel lebten Kinder mit Behinderungen dauerhaft oder zweitweise nicht in ihrer Herkunftsfamilie, aufgrund unzureichender Betreuungs-/Unterstützungsleistungen für die Familie oder fehlender Bildungsmöglichkeiten am Wohnort der Eltern. Eine dauerhafte bzw. vorübergehende Unterbringung der Kinder stelle oft eine Belastung dar. Das Thema „Rückführung“ spiele in der Eingliederungshilfe keine Rolle. Jugendhilfe und Eltern von Kindern mit Behinderungen würden sich oftmals gegenseitig nicht wahrnehmen. Diese Situation könne nur durch die Zusammenführung der Leistungen aufgelöst werden.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP**) bezieht sich auf die Problematik der gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern und beschreibt einen Praxisfall, in welchem Geschwister getrennt worden seien, weil keine Angebote für Kinder mit Behinderung vorhanden gewesen seien. Hier bestehe Handlungsbedarf.

Frau Held (**Bundesverband behinderter Pflegekinder (BbP)**) merkt an, dass ca. 72 % der Kinder zu 100 % vermeidbare Behinderungen hätten. Das bedeute, mit 72% der Eltern sei eine Zusammenarbeit schwierig. Mindestens 26 % der Eltern wünschten aufgrund der Behinderung des Kindes keinen Kontakt zu diesem. Das Bindungsverhalten von Kindern mit Behinderungen werde oft fehleingeschätzt.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich für die wichtige Schilderung dieser Realitäten und sichert die Aufnahme dieser Perspektiven in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Herr Koch (**Moderator des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, IGfH**) merkt an, dass die Familienpflege eines Kindes mit Behinderungen Familienpflege unter erschwerten Bedingungen sei. Probleme zeigten sich bei den Übergängen bei Volljährigkeit. Eine Dauerverbleibensanordnung müsse mit der Aufklärung über Rechte und Beteiligungsprozesse einhergehen. Ansprüche auf Beratung und Unterstützung sowie Perspektivplanung müssten transparent sein und dokumentiert werden. Beziehungspersonen seien aus dem Rechtskonflikt zu entlassen. Die Eltern müssten einen Anspruch auf Beratung erhalten, die Kinder müssten beteiligt werden und es müssten einzelfallbezogene und keine schematischen Lösungen gefunden werden. Im Dialogforum „Pflegekinderhilfe“ seien zu § 86 Abs. 4, 6 SGB VIII verschiedene Varianten diskutiert worden. Die Nebenfolgen der gesetzlichen Regelungen sollten betrachtet werden.

Herr Prof. Dr. Kölch (**DGKJP, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH**) ist überzeugt davon, dass die Frage nach der



Qualifikation z.B. von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Familienrichterinnen und Familienerrichtern auch eine Rolle spielen. Handelnde Personen müssten qualifiziert werden. Dies könnte gesetzlich verankert werden.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) weist darauf hin, dass bezüglich der Pflegekinder mit Behinderungen im SGB IX klare Verantwortlichkeiten für die Ausstattung fehlten. Hilfen aus einer Hand seien sinnvoll, ebenso eine Entlastung für Pflegeeltern. Ein Verweis im SGB IX auf die Vorschrift des § 39 SGB VIII sei zweckmäßig, inklusive eines Hinweises, dass auch in der Eingliederungshilfe die Arbeit mit der Herkunftsfamilie dazugehöre. Er rate dazu, die Verantwortlichkeiten bis zu einem inklusiven SGB VIII im jeweiligen System zu bündeln und nicht zwischen den Systemen aufzuteilen („Hilfe aus einer Hand“).

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) stellt einen Praxisfall dar (Mutter in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII im Kontext einer Trennungssituation von Mutter und Kleinkind). Sie verweist darauf, dass eine Dauerverbleibensanordnung nur ausgesprochen werden könne, wenn die leiblichen Eltern einen Antrag auf Rückführung stellten. Die Dauerverbleibensanordnung diene dazu, den Kindern das Recht auf ein Leben in ihrer Familie, also der Familie, die sie kennen, zu ermöglichen.

Frau Dr. Fellenberg (**BMJV**) weist darauf hin, dass der Regierungsentwurf zum KJSG eine Regelung zur Dauerverbleibensanordnung vorsah, die die verfassungsrechtlichen Elternrechte der Herkunftseltern berücksichtigte. Im Hinblick auf die gegen eine Dauerverbleibensanordnung geäußerten Bedenken, dass Eltern dann von einer freiwilligen Inpflegegabe ihres Kindes absehen würden, weil sie befürchten müssten, dieses dauerhaft zu verlieren, sei folgendes zu berücksichtigen: Erstens könne eine Dauerverbleibensanordnung – wie sie das KJSG vorgeschlagen hat – nur ergehen, wenn die Herkunftseltern das Kind von der Pflegefamilie herausverlangen, ohne dass die Kindeswohlgefährdung beseitigt ist. Die Dauerverbleibensanordnung könne insbesondere nicht auf Betreiben der Pflegeeltern angeordnet werden. Vielmehr hätten es die Herkunftseltern selbst in der Hand, das Herausgabeverlangen erst und nur dann zu stellen, wenn sie ihre Erziehungsfähigkeit verbessert haben und die Kindeswohlgefährdung nicht mehr bestehe. Damit würden letztlich durch die Dauerverbleibensanordnung auch höhere Anreize für die Eltern gesetzt, an sich zu arbeiten. Zweitens müsse auch berücksichtigt werden, dass die Anordnung abänderbar sei und nicht in materielle Rechtskraft erwachse. Der Begriff Dauerverbleibensanordnung sei insoweit eher missverständlich. Auch eine Dauerverbleibensanordnung sei nicht unabänderlich. Vielmehr könne sie unter den entsprechenden Voraussetzungen aufgehoben und das Kind an die Herkunftseltern zurückgeführt werden.

Frau Held (**BbP**) erklärt, dass eine freiwillige Abgabe des Sorgerechts für Kinder mit Behinderungen häufig allein deswegen stattfindet, damit Kinder im Alltag versorgt werden könnten. Aufgrund dessen müsse eine Differenzierung zwischen Eltern mit und ohne Sorgerecht entfallen. Kinder, die zukünftig nach § 80 SGB IX untergebracht seien, benötigten eine Brücke zum SGB VIII. Gesamtplan und Hilfeplan sollten zusammengebracht werden. Auch die Betrachtung der Sozialgesetzbücher XI und V müsse erfolgen. Eine Nachbesserung und Ausführungsbestimmung des § 80 SGB IX mit Verweis auf das SGB VIII sei sinnvoll. Die pädagogische Fallführung sei im SGB VIII zu verorten. In den unterschiedlichen Diensten brauche es eine gewisse Fachlichkeit im Hinblick auf die Fallbetreuung für Kinder mit Behinderungen. Fallmanager könnten eine Brücke zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe



schaffen. Kritisch werde angemerkt, dass zwar über den § 8a SGB VIII und Kinderschutz gesprochen werde, es aber eine Dokumentationspflicht bezüglich Medikamentengabe, die teilweise auch Opiate umfasse, derzeit nicht gebe. Es müsse inklusiv gedacht und fachlich aufgestellt werden angesichts der Komplexität bei Pflegekindern mit Behinderungen.

Herr Dr. Schreiner (**Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)**, **Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz**) sieht sehr viele gute Ansätze im BTHG geregelt, unter anderem auch die Verortung eines Fallmanagements. Die Frage nach der Zuständigkeit sei eine organisatorische Frage, die im Rahmen der Länderkompetenz zu regeln sei. Der Bund sollte die fachlichen Fragestellungen regeln. Eine Unterversorgung im Bereich der Eingliederungshilfe werde nicht gesehen.

Frau Welke (**DBR, Lebenshilfe**) bezieht sich auf S. 14 des Arbeitspapiers zur Perspektivklärung und empfiehlt, nicht nur die Rückführungsoption in den Blick zu nehmen. Der Satz „(...) falls Hilfeform geeignet ist.“ auf S. 15 sollte weiter konkretisiert werden und mehr Gewicht erhalten.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) bezieht sich auf die Thematik „Elternrecht und Verwirrung“. Es gehe um eine Sicherung des Kindeswohls und der Perspektive des jungen Menschen. Das Gesetz müsse ggf. diesbezüglich generell geschärft werden.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) weist auf darauf hin, dass drastische Unterschiede im Umfang der Leistungsangebote bestünden. Ein Gesamtplan sei rechtlich anders zu bewerten als ein Hilfeplan. So komme in der Eingliederungshilfe eine andere Logik zur Anwendung. Auch gebe es keine gleichlaufende Beteiligungskultur im Vergleich zur Jugendhilfe. Die Caritas spreche sich dafür aus, die Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe nicht zeitlich zu verzögern. Es brauche eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Im Hinblick auf die Dauerverbleibensanordnung spricht sich Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) dafür aus, den Begriff zu vermeiden, da er missverstanden werde.

Frau Schmid (**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**) hält die inklusive Lösung SGB VIII für erstrebenswert. Unabhängig davon sei es wichtig, die Schnittstellen im Auge zu behalten. Im Hinblick auf insbesondere das Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren sowie die gesetzliche Klarstellung im SGB IX, dass Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie auch an volljährige Leistungsberechtigte in Betracht kommen, beinhalte das BTHG bedeutende Verbesserungen. Es gelte nun zuerst einmal, die Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung des BTHG abzuwarten, bevor über gesetzliche Konkretisierungen gesprochen werde.

Herr Schattmann (**JFMK - Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI)**) stellt die Frage, inwieweit die beiden Systeme für die inklusive Lösung vorbereitet seien. Er hätte kein Verständnis dafür, wenn ein bestehendes, nicht funktionierendes Leistungssystem allein aufgrund der Nichtfunktionalität auf ein anderes Leistungssystem übertragen werden soll.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks verlässt vorübergehend die AG-Sitzung, um an einer persönlichen Abstimmung im Bundestag teilzunehmen.



2.3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Frau Bundszus übernimmt die Sitzungsleitung und bittet **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** um eine Einführung in das Thema.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt in das Thema, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG sowie der Online-Konsultation schlaglichtartig zusammen, die bis zum 28. März 2019 vorlagen. Die Frage der Übergangsplanung sei als wichtiges Thema bewertet worden, nicht nur zwischen Sozialleistungssystemen, sondern im Hinblick auf das gesamte Lebensumfeld des jungen Menschen. Zum Teil sei hinterfragt worden, ob dies unter der Federführung des Jugendamtes geschehen solle. In Teilen werde eine Erhöhung der Altersgrenze von 18 auf 21 gefordert. Eine eigenständige Regelung zu Leaving Care werde unterschiedlich betrachtet. Auch im Hinblick auf den Vorschlag der Einrichtung einer offenen Anlaufstelle für Care Leaver seien die Rückmeldungen heterogen. Die Coming-Back-Option sei als wichtiger Aspekt thematisiert worden. Die Beibehaltung der aktuellen Regelung zur Kostenheranziehung junger Menschen sei von niemandem befürwortet worden; gefordert worden sei eine Abschaffung oder Reduzierung. Schwerpunkt in der Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit sei ebenfalls die Reduzierung bzw. Abschaffung der Kostenheranziehungsregelung gewesen. Die Argumentationslinien hätten auf den hohen Verwaltungsaufwand hingewiesen, welcher in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehe. Es sei betont worden, dass der Gedanke, dass Leistung sich lohne, konterkariert werde. Auch sei darauf hingewiesen worden, dass die Verselbständigung durch Ansparen von Rücklagen ermöglicht werden müsse.

Frau Seidel (**Careleaver e.V.**) bedankt sich dafür, dass viele Inhalte zu „Leaving Care“ in das Arbeitspapier eingegangen seien. Vermisst werde aber, dass ein Anspruch auf Hilfen nach § 41 SGB VIII bestehe. Sie bittet darum, dass der Rechtsanspruch in § 41 SGB VIII eingeführt werde. Sie wirft die Frage nach der Bedeutung einer prozesshaften Perspektivklärung auf. Die „Coming-Back-Option“ sei besonders wichtig. Frau Seidel erfragt, wer verantwortlich für die Erstellung der Konzepte für die Übergänge sei. Sie fordert, dass die Zuständigkeit der Jugendhilfe im Rahmen der Verselbständigung beibehalten werden sollte: Ob es Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe oder der freien Träger sein sollte, alle halbe Jahr/ Jahr nachzufragen, wo die Care Leaver verblieben seien, bleibe dahingestellt. Solange es keinen eigenen Tatbestand zu „Leaving Care“ gebe, spreche sich Careleaver e.V. für eine gesonderte gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Nachbetreuung aus. Sie äußert sich irritiert über die Änderungen zur Kostenheranziehung im aktuellen Änderungsgesetz zum BTHG (SGB IX-/SGB XII-Änderungsgesetz) und fordert, die geplante Änderung der Kostenheranziehung junger Menschen vorzunehmen.

Herr Dr. Esser (**BVKE**) spricht sich für einen Rechtsanspruch nach § 41 SGB VIII aus. Eine einjährige verpflichtende Nachbetreuung sei wichtig, eine Kooperation mit dem Jugendamt und der Einrichtung sei ebenfalls notwendig. Die Coming-Back-Option werde benötigt; ebenso eine Katamnese.

Herr Prof. Dr. Nüsken (**EvH RWL**) beschreibt die geforderte Selbständigkeit mit 18 Jahren als „aus der Zeit gefallen“ und bezeichnet die gängige Praxis als Skandal. Junge Menschen würden durchschnittlich erst mit 23 bzw. 25 aus ihren Elternhäusern ausziehen. Ein Drittel der Hilfen ende mit dem 18. Geburtstag. Diese Praxis entspreche nicht den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen. Eine verbindliche Anpassung des § 41 SGB VIII sei ebenso notwendig



wie eine Anhebung der Altersgrenze auf 23 Jahre. Darüber hinaus werde eine fördernde Infrastruktur benötigt. Er spricht sich für eine Coming-Back-Option aus und fordert die strukturelle Verankerung der Selbstorganisation.

Frau Offer (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DST**) gibt zu bedenken, nicht zu viele Anlaufstellen für Care Leaver aufzubauen. Bestehende Ombudstellen könnten auch als Anlaufstellen für Care Leaver genutzt werden, da ein ähnlicher Auftrag bestehe. Der § 41 SGB VIII sei eine Soll-Vorschrift und solle nicht zu einer Muss-Vorschrift werden.

Herr Dr. Jahnke (**Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**) merkt an, dass aus seiner Sicht die Altersgrenze nicht unendlich ausgedehnt werden dürfe. Das Erwachsenenalter sollte klar definiert sein. Er regt an, im Hinblick auf den § 41 SGB VIII Instrumente des Arbeitsmarktes zu adaptieren, wie etwa die Eingliederungsvereinbarung. So könnten rechtskreisübergreifende verbindliche Vereinbarungen getroffen werden. Damit sei allerdings kein sanktionsbasiertes System gemeint.

Frau Held (**BbP**) weist darauf hin, dass Übergänge nicht nur mit dem 18. Geburtstag beginnen. Wichtig sei die Orientierung am tatsächlichen Bedarf. Pflegefamilien bräuchten eine Leistungssicherheit, um die Hilfe bedarfsgerecht weiterführen zu können, die zwingend über das 18. Lebensjahr hinaus erforderlich sei. Frau Held (**BbP**) wirft die Frage auf, wie der Begriff Verselbständigung im Kontext Behinderung definiert werde.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) warnt davor, Ombudsstellen und Care Leaver-Anlaufstellen zu vermischen. Er rät von einer Zweckentfremdung der Ombudstellen ab. Im Hinblick auf das Thema „Kostenheranziehung“ spricht er sich für einen Verzicht der Kostenheranziehung junger Menschen aus.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) dankt Frau Seidel (Careleaver e.V.) und Herrn Prof. Dr. Nüsken (EvH RWL) für ihre Wortbeiträge. Sie sieht dringenden Handlungsbedarf bezogen auf die Einführung eines Rechtsanspruchs in § 41 SGB VIII. Eine gesetzliche Regelung im Sinne der gesellschaftlichen Realität sei erforderlich. Ausgehend von einer Diskussion innerhalb der AGJ zur Gestaltung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, werde die Bitte an das Ministerium formuliert, zu prüfen, wie die Probleme der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit überwunden werden könnten und dieses in einem weiteren Prozess deutlicher auszuloten.

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) weist auf Probleme bei den Vermögensfreibeträgen bezüglich Verselbständigung (Stichwort Mietkaution, Wohnraumeinrichtung) und die Heranziehung zum Elternunterhalt hin. Sie fordert, dass bei Erreichen der Volljährigkeit die Hilfen zur Erziehung fortzusetzen seien.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP**) macht auf die Gruppe junger Menschen mit Lernbehinderungen aufmerksam. Mit 18 Jahren verließen diese das System der Eingliederungshilfe, da sie als Erwachsene in der Regel keine wesentlichen Behinderungen hätten. Diese Gruppe müsse in den Blick genommen und das Jugendhilfesystem entsprechend geöffnet werden, da diese jungen Menschen oft in die Obdachlosigkeit gelangten. Unterstützung bei der Verselbständigung sei notwendig.

Herr Freese (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DLT**) fragt sich, ob der § 41 SGB VII unbedingt erweitert werden sollte. Er unterstütze Vorschlag II 3 und wünscht



sich einen deutschen Begriff für Care Leaver. Bezüglich der Kostenheranziehung halte er 50 % für akzeptabel, 75 % seien zu viel, 0 % seien nicht vorstellbar. Eine Kostenheranziehung halte er grundsätzlich für notwendig, ob diese in Höhe von 15 %, 25 % oder 50 % anzusetzen sei, müsse diskutiert werden.

Herr Holke (**APK**) regt an, die Verzahnung zwischen dem SGB II und dem SGB III in das Papier als Thema aufzunehmen, vor allem in Richtung einer Integrationsplanung. Die Regelungen im SGB V zum Thema „Psychiatrie“ müssten betrachtet werden, da hier die Altersgrenze von 18 Jahren bestehe. Er spricht sich diesbezüglich für eine Flexibilisierung aus. Die Heranziehung des Einkommens sollte eher weggelassen und wenn unbedingt notwendig, dann nur als Anteil an Unterkunft und Verpflegung und nicht für die Betreuung umgesetzt werden.

Herr Neupert (**MOMO - The voice of disconnected youth**) spricht sich gegen eine Zusammenführung von Ombudsstellen und Anlaufstellen für Care Leaver aus. Die Coming-Back-Option werde benötigt. Der § 41 SGB VIII solle als Muss-Regelung mit einem Rechtsanspruch verbunden sein.

Frau Bundszus bedankt sich bei Herrn Neupert (MOMO - The voice of disconnected youth) als geladenem Fachexperten für die Einbringung der Perspektive junger Menschen.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) führt aus, dass die Soll-Regelung bereits als Muss-Regelung betrachtet werde und verweist auf die Rechtsprechung in einigen Fällen; es sei ein individueller Rechtsanspruch. Bestehe ein Bedarf, dann seien die Jugendämter verpflichtet, die Hilfe zu gewähren. Aus ihrer Sicht gehe es um die qualifizierte Umsetzung der Hilfen. Die Schnittstellen zu SGB II, SGB III und SGB V würden für wichtig erachtet. Eine Optimierung der Rechtskreise sei erforderlich. Das in den Sozialgesetzbüchern II und III hinterlegte Ausschreibungsverfahren widerspreche einem individuellem Hilfeplan. Nur mit gemeinsamen individuellen Planungen und Abstimmungen könne ein besseres Übergangsmanagement gestaltet werden.

Herr Koch (**Moderator des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, IGfH**) führt aus, dass im Rahmen des Dialogforums diskutiert worden sei, wie Konzepte der Perspektivplanung aussehen sollten. Er weist auf das Wordingproblem hin, ob von Perspektivplanungen oder besser von Übergangsphasen gesprochen werden sollte. Er spricht sich für eine koordinierte, sozialstaatlich organisierte Übergangsplanung unter Einbeziehung anderer Leistungsträger aus und verweist dabei auf einen kommunenübergreifenden Prozess in Großbritannien („pathway planning“). Er merkt an, dass die Änderung zur Kostenheranziehung im Korrekturgesetz zum BTHG irritiert habe.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) spricht sich gegen eine Heranziehung des Vermögens und Einkommens aus. Bezüglich des § 41 SGB VIII spricht er sich für eine Muss-Regelung aus. Die Jugendhilfe sollte nicht als Ausfallbürge für alle Systeme gelten, sie sollte aber verantwortlich für die Koordination sein.

Herr Dr. Esser (**BvKE**) sieht im § 41 SGB VIII die größte Schwachstelle in der gesamten Jugendhilfe. Die Vorschläge gingen nicht weit genug. Er empfiehlt eine Ausweitung.

Frau Seidel (**Careleaver e.V.**) spricht sich für eine Abschaffung der Kostenheranziehung aus.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner weist darauf hin, dass nach geltender Rechtslage derzeit eine Kostenheranziehung in Höhe von bis zu 75 % bei jungen Menschen bestehe. Auf diese aktuelle Rechtslage bezöge sich die Entscheidung, die Klarstellungsregelung in das Korrekturge-setz zum BTHG (SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz) aufzunehmen. Damit würde aktuell al-lein auf ein akutes Praxisproblem in der Verwaltung reagiert. Für die Kostenheranziehung solle das Einkommen des aktuellen Jahres und nicht des Vorjahres zugrunde gelegt werden. So komme es nicht zu Schräglagen und Jugendliche müssten nicht in einem Jahr, in dem sie vielleicht gar nichts mehr verdienen, einen Kostenbeitrag leisten. Daher wäre eine entspre-chende Regelung auch schon im KJSG vorgesehen gewesen. Für den Prozess zum SGB VIII und eine mögliche Senkung des Kostenbeitrags würde durch die Regelung im BTHG in-haltlich nichts vorweggenommen. Es sei lediglich eine Klarstellung für die Verwaltungspraxis auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage.

Bezüglich der Punkte Übergangsgestaltung und prozesshafte Perspektivklärung komme es auf das Wording an. Es handele sich um ein prozesshaftes Geschehen, eine Beteiligung sei wichtig. Im Rahmen dieses Prozesses gelte es unterschiedliche Fragestellungen zu beant-worten: Welche Perspektiven gibt es? Welche Systeme müssen einbezogen werden, um Übergänge gestalten zu können?

2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Frau Bundszus moderiert das Thema Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern an und bittet **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** um eine Einführung in das Thema.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, in das Thema ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG sowie der Online-Konsultation schlaglichtartig zusammen, die bis zum 28. März 2019 vorla-gen. Gesetzliche Klarstellungen in diesem Themenkomplex seien unterschiedlich bewertet worden; teilweise seien diese sehr begrüßt worden, teilweise sei auf Vollzugsdefizite und man-gelnde personelle Ausstattung hingewiesen worden. Fragen zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegefamilien seien ebenfalls heterogen diskutiert worden. Thematisiert worden seien zudem die Begleitung von Pflegeeltern nach Beendigung der Hilfe, eine grundsätzlich bessere Absicherung dieser sowie eine Änderung des § 44 SGB VIII. In der Fachöffentlichkeit sei betont worden, dass es wichtig sei, transparent darzulegen, welche Un-terstützungsansprüche für Pflegeeltern bestünden. Zudem sei die Qualifizierung von Personal als wichtiger Punkt genannt worden. Auch in diesem Themenkomplex sei darauf hingewiesen worden, dass Pflegefamilien zu entlasten seien und spezifischer Unterstützungsbedarf bei Pflegekindern mit Behinderungen bestehe, auch im Übergangsbereich zum Erwachsenwer-den.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) weist darauf hin, dass bei Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderungen ein besonders hoher Begleitungsbedarf bestehe. Die Begleitung durch einen Fachdienst sei erforderlich, da sonst Betreuungsverhältnisse oft nicht aufrechterhalten werden könnten. Im Hinblick auf den Fachdienst stelle sich die Frage der gesetzlichen Grundlage und des daraus resultierenden Anspruchs. Hier brauche es klare, gesetzlich geregelte Verantwor-tlichkeiten, auch im SGB IX.



Frau Dr. Thiele (**PFAD**) vertritt die Auffassung, dass der Beratungsanspruch der Pflegeeltern als Rechtsanspruch manifestiert werden sollte. Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz angeordnete Rechtsanspruch werde in der Rechtsprechung negiert. Daraus ergebe sich die Forderung, diesen Beratungsanspruch deutlicher zu formulieren. Auch die Frage nach Absicherungsansprüchen für die Pflegefamilien, wie der einer Altersvorsorge, müsse neu geregelt werden. Die Frage, wie Sachschäden in den Häusern der Pflegefamilien zu behandeln seien, sei ebenfalls ungeklärt. Eine Klärung auf gesetzlicher Ebene sei notwendig.

Frau Held (**BbP**) berichtet von ca. 30 Beratungsanfragen, die sie täglich von Jugendämtern hinsichtlich der Verfahrensweisen im Rahmen der Hilfeebringung erhalte. Kinder mit Behinderungen bräuchten sowohl die Expertise der Eingliederungshilfe als auch die der Kinder- und Jugendhilfe. Die Hauptzuständigkeit solle hier geklärt werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks führt aus, dass die Problematik der Schnittstellen zu Gunsten derer, die eine Hilfe benötigen, zu regeln sei.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) sieht für den Bereich einer inklusiven Jugendhilfe, solange keine Gesamtinklusive Lösung umgesetzt werde, zwei Übergangslösungen: Entweder nur die Pflegekinder mit Behinderungen in das SGB VIII aufnehmen oder im Rahmen des SGB IX nach dem Modell des § 103 Abs. 2 SGB IX zu agieren.

Frau Prof. Dr. Zinsmeister (**DBR, TH Köln**) weist darauf hin, dass im Rahmen einer begleiteten Elternschaft die Familien Kompetenzen beider Seiten (Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe) benötigten. Eine Lösung auf Trägerebene sei schwierig. Jedoch könnten und sollten Fachdienste bereits jetzt entsprechend beider benötigten Kompetenzen zusammenarbeiten.

2.5 Heimerziehung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** um eine Einführung in das Thema.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt in das Thema, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG schlaglichtartig zusammen. Die Rückmeldungen seien sehr heterogen je nach Präferenz ausgefallen. Die strukturelle Förderung von selbstorganisierten Vertretungen sei ganz überwiegend unterstützt worden; zudem seien unterschiedliche Umsetzungsvorschläge hierzu erfolgt. Die Konkretisierung von Beteiligungsverfahren in Einrichtungen sei sehr unterschiedlich bewertet worden. Als sehr wichtiger Punkt sei der Fachkräftemangel hervorgehoben worden. Thematisiert worden sei ebenfalls, ob mehr für die Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilien getan und generell mehr für Pflegefamilien geworben werden sollte. Zudem wurde aufgefordert, den Begriff der Heimerziehung zu überdenken. Die Vorschläge im Arbeitspapier zur Statistik seien überwiegend begrüßt worden.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) ist der Meinung, dass Sozialraumorientierung und Elternbeteiligung in das Leistungsvereinbarungsrecht gehörten. Ergänzend sei ggf. das Leistungsvereinbarungsrecht zu stärken. Verträge müssten praxisgerechter gestaltet werden.

Herr Dr. Esser (**BVKE**) betrachtet die Spezialisierung der Versorgungslandschaft, die auf Seite 29 des Arbeitspapiers beschrieben wird, als Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,

im Sinne einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur, nicht als Pathologisierung und bittet um Rückmeldung zu diesem Punkt. Die Förderung der Selbstvertretung sei eine gute Idee und sollte rechtlich verankert werden. Im Hinblick auf Vorschlag 4 ergebe sich die Frage, warum die Evaluation der Elternbeteiligung hervorgehoben werde. Interessanter sei eine Erhebung/Evaluation von Konzepten der Kinderbeteiligung. Eine gesetzliche Verankerung von sozial-räumlich rückgebundenen Wohngruppen sei nicht erforderlich. Im Hinblick auf den Vorschlag zum Thema „Bildung“ sei der Aspekt der Ermöglichung der Wahrnehmung von FSJ und Auslandsmaßnahmen in den Blick zu nehmen, um Bildungsbenachteiligungen entgegenzuwirken.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich für die Rückmeldung zu den Freiwilligendiensten. Die Öffnung der Freiwilligendienste für alle jungen Menschen sei ein wichtiges Ziel des BMFSFJ.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) merkt im Hinblick auf die Qualität im stationären Bereich an, dass man sich in der Praxis aktuell stark an Entgelten und an den Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis orientiere. Die Einbeziehung der Verbraucherebene als dritte Perspektive sei notwendig.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP**) bittet um Berücksichtigung der Betreuungsformen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Der Begriff „Heimerziehung“ werde als nicht mehr passend empfunden. Die vorgeschlagenen Optionen im Arbeitspapier würden begrüßt. Betreute Wohnformen der Eingliederungshilfe sollten zusätzlich berücksichtigt werden (Beispiel Autismus). Qualitätsstandards sollten zusammengeführt werden. Der Blick sollte zu einem inklusiven Blick geweitet werden. Oftmals bestünden keine flächendeckenden Versorgungsstrukturen.

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) weist darauf hin, dass inklusive Angebote kaum zu realisieren seien, da die Entgeltgestaltung solche Hilfen nicht ermögliche. Darüber hinaus bestehe zum Teil eine Verweigerung der Einrichtungen, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen, da Ängste vor Überforderung bestünden. Es wird der Wunsch formuliert, im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen zu den stationären Hilfen Möglichkeiten zu schaffen, um inklusive Hilfen zu realisieren. Es solle kindbezogene Zuschläge geben, nicht ausgesonderte Intensivgruppen.

Herr Prof. Dr. Nüsken (**EvH RWL**) definiert Heimerziehung als guten Ort des Aufwachsens für junge Menschen auf Dauer oder für eine gewisse Zeit. Bezüglich der genannten Optionen spricht er sich für eine Sicherung der Beschwerde- und Teilhaberechte in allen Angebotsformen aus, auch bei öffentlichen Trägern. Für Ombudstellen brauche es eine regional zugängliche Struktur. Eine Beteiligung von Adressatenverbänden vor Ort in Jugendhilfeausschüssen befürwortet er. Im Hinblick auf eine Evaluation sollten auch biografische Aspekte in Forschungsprojekten berücksichtigt werden.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) weist auf die bundesgesetzlichen Regelungen im § 45 SGB VIII hin. Weitere gesetzliche Regelungen in diesem Bereich seien nicht notwendig, vielmehr müsse eine Verbindlichkeit über das Betriebserlaubnisverfahren hergestellt werden.

Frau Seidel (**Careleaver e.V.**) fordert, dass Selbstvertretungen besser ausgestattet und gefördert werden sollten. Beim Bildungsauftrag handele es sich um ein wichtiges Anliegen, welches im Gesetz verbindlich verankert werden sollte.



Herr Koch (**Moderator des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, IGfH**) führt aus, dass insbesondere eine Konzeptdebatte für die Heimerziehung erforderlich sei. Heimerziehung dürfe sich nicht zur „Resterampe“ entwickeln. Es stelle sich die Frage, wie Formen der Heimerziehung durchlässiger gestaltet werden und Anschlüsse und soziale Teilhabe sichergestellt werden könnten. Selbsthilfeorganisationen wie der Careleaver e.V. müssten systematischer gefördert werden.

Herr Holke (**APK**) ist der Meinung, dass es Gruppenangebote zur Selbsthilfe, auch über die Landesgrenzen hinaus, geben sollte. Hier fehle es an einer Infrastruktur. Im Hinblick auf die Qualifikation der Fachkräfte brauche es eine traumasensible Kompetenz im Zusammenhang mit Kinderschutz.

Frau Spieker (**JFMK - Hamburg, BASFI**) führt aus, dass der Übergang in den Beruf einen entscheidenden Wechsel darstelle. Hier brauche es entsprechende Strukturen der Jugendhilfeplanung und fachliche Konzepte, in denen der fachliche Diskurs zusammengeführt werde.

Herr Wegner (**ver.di**) ist erfreut über die Aufnahme des Themas „Supervision“ im Arbeitspapier. Das Thema „Fachkräftegewinnung“ sei wichtig. Mehr Initiativen würden benötigt, auch klare Beteiligungsrechte. Die Jugendhilfeplanung müsse gestärkt werden.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) empfiehlt, die Bereiche „Psychiatrie“, „Schule“, „Justiz“ und „Polizei“ einzubeziehen. Den vorgeschlagenen Handlungsoptionen stimmt er im Wesentlichen zu.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) bittet darum, das Thema „Befähigung zur Beteiligung (Beteiligungskompetenz entwickeln)“ zusätzlich aufzunehmen. Im Hinblick auf das Thema „Bildung“ wird auf die Aufgabe der Jugendhilfe verwiesen, Barrieren und Benachteiligung abzubauen, vor allem aber keine neuen Benachteiligungen aufzubauen. Hier seien Regelungen zur Absicherung notwendig.

Frau Offer (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DST**) weist die Behauptung zurück, dass Jugendämter auf möglichst niedrige Schulabschlüsse hinwirken würden.

2.6 Inobhutnahme

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** um eine Einführung in das Thema.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt in das Thema, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG schlaglichtartig zusammen. Sehr differenzierte Rückmeldungen habe es zum Bereich der Änderungen der gesetzlichen Regelungen gegeben; zum Teil seien diese abgelehnt worden, da noch keine ausreichende empirische Grundlage vorhanden sei; zum Teil seien diese aber auch befürwortet worden. Hingewiesen worden sei auf Verzögerungen im Verfahren die teilweise auf langwierigen familiengerichtlichen Verfahren beruhten. Ebenfalls sei auf die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, aber auch von Eltern mit Behinderungen hingewiesen worden. Die Vorschläge zur Statistik seien überwiegend begrüßt worden.



Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) schlägt vor, das Arbeitspapier um eine weitere Perspektive zu ergänzen: Forschung zu Inobhutnahmen mit einer Fokussierung auf den Kinderschutz und Partizipation.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP**) macht darauf aufmerksam, dass es kaum Inobhutnahmeplätze für Kinder mit Behinderungen gebe. Kinder könnten dadurch nicht ortsnah untergebracht werden. Die Vorschläge zur Kooperation würden begrüßt. Träger der Eingliederungshilfe sollten mit einbezogen werden.

Frau Held (**BbP**) plädiert dafür, Bereitschaftspflegefamilien zu befähigen, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen. Die Inobhutnahme sei derzeit nicht kindorientiert gestaltet, insbesondere die Bedarfe und Nöte von Kindern mit Behinderungen betreffend. So berichtet sie von einem Praxisfall einer Inobhutnahme, bei welchem mangels Informationen das Sauerstoffgerät des Kindes vergessen worden sei.

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) spricht sich dafür aus, Zwischenlösungen für das Kind zu schaffen, da die Verweildauern oft sehr lang seien – in der Praxis drei Jahre und länger. Eine Verbesserung der Qualität der Bereitschaftspflege sei notwendig. Dafür müssten auch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) führt aus, dass eine Steuerung der Inobhutnahmebedarfe auf örtlicher Ebene erfolgen solle. Für seltene, besondere Bedarfe brauche es jedoch eine überörtliche Steuerung. Insgesamt stelle sich die Frage, wie Kinder in einer Inobhutnahmesituation gut begleitet werden könnten. Herr Dr. Esser (**BVKE**) hält eine fachliche Debatte um Qualität und finanzielle Ausstattung für notwendig. Bereitschaftspflegefamilien sowie die Fachberatung müssten besser ausgestattet werden.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) stellt die Forderung auf, dass auch im Kontext der Inobhutnahme die Aufnahme von Geschwisterkindern ermöglicht werden sollte. Es gebe kaum Inobhutnahmeeinrichtungen, die Geschwisterkinder aufnehmen.

Herr Holke (**APK**) berichtet über gute Erfahrungen mit Verbundsystemen. Hierauf werde er in der 4. AG-Sitzung zurückkommen.

Frau Seidel (**Careleaver e.V.**), hält das Wunsch- und Wahlrecht bezogen auf Inobhutnahmen für wichtig. Geschwisterkinder sollten nicht getrennt werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich für den Wortbeitrag und führt aus, dass das Thema „Geschwisterkinder“ einer gesonderten Betrachtung bedürfe. Eine Beteiligung der Kinder an dem Prozess sei unerlässlich.

Frau Spieker (**JFMK - Hamburg, BASFI**) macht darauf aufmerksam, dass sozialräumliche Strukturen bezogen auf den Aspekt der Akquise von Bereitschaftspflege hilfreich sein könnten.

Herr Koch (**Moderator des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, IGfH**) regt an, dass es einen Fachdiskurs geben sollte und parallel auch mögliche Gesetzesänderungen besprochen werden sollten. Er spricht sich dafür aus, die vorläufige Inobhutnahme abzuschaffen, um eine einheitliche Kinder- und Jugendhilfe wiederherzustellen. Es brauche im Rahmen von Inobhutnahmeprozessen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, um Transparenz zu gewährleisten. Die Inobhutnahme von älteren Kindern und Jugendlichen werde in der Forschung kaum betrachtet. Fachforen zur Verständigung über dieses Thema fehlten. Beides brauche es.

TOP 3: Sonstiges

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich bei den Teilnehmenden für ihre Beiträge und gibt zum Abschluss einen Ausblick auf die nächsten Schritte.

Die Arbeitspapiere und das Protokoll zur zweiten Sitzung würden mit den besprochenen Veränderungen gemeinsam mit den eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen veröffentlicht. Bis zum 11. April 2019 würden noch schriftliche Stellungnahmen und Kommentierungen zum Arbeitspapier der heutigen Sitzung entgegengenommen. Die Stellungnahmen würden auf der Homepage veröffentlicht. Personen/Institutionen, die einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahme widersprechen, könnten dies bis zum 11. April 2019 an die Geschäftsstelle zurückmelden.

Die Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS) würde am 6. Mai 2019 die heutige Sitzung nachbereiten. Das Ergebnis der Nachbereitung würde den Teilnehmenden nach Finalisierung zugeschickt.

Die nächste Sitzung der AG finde am 11. Juni 2019 zum Thema „Prävention im Sozialraum“ statt. Das betreffende Arbeitspapier würde rechtzeitig auf der Webseite zur Kommentierung eingestellt. Das Protokoll zur heutigen Sitzung würde zur Vorabstimmung an die Teilnehmenden versendet sowie eine Kurzübersicht der UAG QS zur nächsten Sitzung.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich bei den Teilnehmenden für die konstruktive Debatte und die geleistete Vorarbeit.

Die nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ finden wie folgt statt:

4. Sitzung: Dienstag, den 11. Juni 2019

5. Sitzung: Dienstag, den 17. September 2019,

voraussichtlich jeweils von 10.00 bis ca. 16.30 Uhr.

